

Allgemeine Geschäftsbedingungen der P.E.P. Elektronik GmbH

Allgemeines

1.

Die folgenden Geschäftsbedingungen der P.E.P. Elektronik GmbH, sind Grundlagen eines jeden Geschäftes. Sie werden auch dann Vertragsinhalt, wenn der Besteller von diesen abweichenden Bedingungen verwendet. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder der Leistung gelten diese Bestimmungen als angenommen, Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Käufers, insbesondere Einkaufsbedingungen, wird bereits hiermit widersprochen, d.h. sie werden auch dann nicht anerkannt, wenn wir ihnen nicht nochmals nach Eingang bei uns ausdrücklich widersprechen. Abweichende Vereinbarungen bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit grundsätzlich unserer schriftlichen Bestätigung.

Lieferungen und Leistungen

2.1

Die Angebote der P.E.P. Elektronik GmbH sind freibleibend und unverbindlich und verstehen sich vorbehaltlich der Selbstbelieferung durch unseren Lieferanten. Ein Vertrag kommt erst mit der schriftlichen Auftragsbestätigung der P.E.P. Elektronik GmbH, spätestens jedoch durch Abnahme der Lieferung/Leistung durch den Kunden zustande. Der Besteller ist an seinen Vertragsantrag drei Wochen gebunden.

2.2

P.E.P. Elektronik GmbH ist berechtigt, von Verträgen zurückzutreten, sofern Tatsachen eintreten, die aufzeigen, dass der Kunde nicht kreditwürdig ist.

2.3

Dem Kunden zumutbare technische und gestalterische Abweichungen von Angaben in Prospekten, Katalogen und schriftlichen Unterlagen, sowie Modell-, Konstruktions- und Materialänderungen im Zuge des technischen Fortschritts und der weiteren Entwicklung bleiben vorbehalten, ohne dass hieraus Rechte gegen die Firma P.E.P. Elektronik GmbH hergeleitet werden können.

2.4

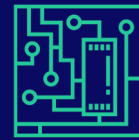
Die Preise verstehen sich, falls nicht anders vereinbart, zuzüglich Verpackung, Transport, Frachtversicherung, zuzüglich der jeweils am Auslieferungstag gültigen Mehrwertsteuer ab Werk.

2.5

Soweit nicht anders angegeben, hält sich P.E.P. Elektronik GmbH an die in ihren Angeboten enthaltenen Preise vier Wochen ab deren Datum gebunden. Angebote und Auftragsbestätigungen können abweichende Regelungen enthalten.

2.6

Das Recht zu zumutbaren Teillieferungen und deren Fakturierung bleibt der P.E.P. Elektronik GmbH ausdrücklich vorbehalten.



2.7

Zwischen P.E.P. Elektronik GmbH und dem Kunden abgeschlossene Rahmen- Abrufverträge haben eine Laufzeit von 12 Monaten. Die Rahmenverträge sind für beide Seiten bindend. Werden Rahmen vom Vertragspartner nicht fristgemäß abgerufen oder storniert, so sind die, dem anderen Vertragspartner entstandenen Kosten zu vergüten. Die Kosten sind nach Rechnungsstellung sofort fällig. Ändern sich die Materialpreise während der Laufzeit des Rahmenvertrages, kann die P.E.P. Elektronik GmbH diese an den Kunden weiterleiten.

2.8

Vereinbarte Liefertermine gelten als eingehalten, wenn das Vertragsprodukt zum vereinbarten Liefertermin dem Frachtführer übergeben wurde, soweit keine anderweitige ausdrückliche schriftliche Vereinbarung getroffen wurde. Verzögert sich die Versendung versandbereiter Ware aus Gründen, die nicht von der P.E.P. Elektronik GmbH zu vertreten sind, so können die Vertragsprodukte auf Kosten und Gefahr des Kunden eingelagert werden. Der Liefertermin wird nach dem voraussichtlichen Leistungsvermögen von P.E.P. Elektronik GmbH vereinbart und versteht sich unverbindlich und vorbehaltlich rechtzeitiger Selbstbelieferung und unvorhergesehener Umstände und Hindernisse, unabhängig davon, ob diese bei P.E.P. Elektronik GmbH oder beim Hersteller eintreten, insbesondere höhere Gewalt, staatliche Maßnahmen, Nichterteilung behördlicher Genehmigungen, Arbeitskämpfe jeder Art, Sabotage, Rohstoffmangel, unverschuldete verspätete Materialanlieferungen. Derartige Ereignisse verlängern den Liefertermin entsprechend und zwar auch dann, wenn sie während eines bereits eingetretenen Verzuges auftreten. Verlängert wird auch eine in diesem Falle evtl. vom Kunden gesetzte Nachfrist um die Dauer des unvorhergesehenen Ereignisses. Sollte P.E.P. Elektronik GmbH mit einer Lieferung mehr als vier Wochen in Verzug geraten, kann der Kunde noch einer schriftlich gesetzten Nachfrist unter Ausschluss weiterer Ansprüche vom Vertrag zurücktreten. Ein Anspruch des Kunden auf Schadenersatz wegen Lieferverzuges ist in jedem Fall ausgeschlossen. P.E.P. Elektronik GmbH behält sich das Recht vor, vom Vertrag zurückzutreten, wenn die durch eines der o.g. Ereignisse hervorgerufene Lieferverzögerung länger als 6 Wochen andauert und dies nicht von P.E.P. Elektronik GmbH zu vertreten ist

2.9

Bei einem Auftragswert unter 150,— € netto je Rechnung, ist P.E.P. Elektronik GmbH berechtigt einen Mindermengenzuschlag zu berechnen.

Prüfung und Gefahrenübergang

3.1

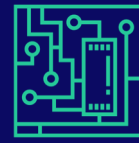
Der Kunde hat die Ware unverzüglich nach Erhalt auf Vollständigkeit und Übereinstimmung laut Rechnung zu überprüfen. Unterbleibt eine Rüge innerhalb von 8 Tagen so gilt die Ware als ordnungsgemäß und vollständig geliefert, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war.

3.2

Transportschäden sind innerhalb von 24 Stunden nach Warenannahme vom Kunden schriftlich bei der P.E.P. Elektronik GmbH zu melden.

3.3

Unwesentliche Mängel, die die Funktionstüchtigkeit des Liefergegenstandes nicht beeinträchtigt, berechtigen den Kunden nicht zu einer Verweigerung der Annahme.



3.4

Die Gefahr geht mit Übergabe des Vertragsproduktes an den Frachtführer, dessen beauftragte oder andere Personen, die von P.E.P. Elektronik GmbH benannt sind, spätestens jedoch mit unmittelbarer Übergabe des Vertragsproduktes an den Kunden oder dessen Beauftragte auf den Kunden über. Soweit sich der Versand ohne Verschulden der P.E.P. Elektronik GmbH verzögert oder unmöglich wird, geht die Gefahr mit Meldung der Versandbereitschaft auf den Kunden über. Die Bestimmungen aus 3.3 gelten auch bei Rücksendungen nach Mängelbeseitigung bzw. entgeltlicher Serviceleistung an den Kunden.

Eigentumsvorbehalt

4.1

Bis zur Erfüllung aller Forderungen, die P.E.P. Elektronik GmbH aus jedem Rechtsgrund gegen den Käufer jetzt oder künftig zustehen, werden der Firma P.E.P. Elektronik GmbH vom Käufer die folgenden Sicherheiten gewährt, die P.E.P. Elektronik GmbH auf Verlangen des Käufers nach dessen Wahl freigegeben wird, soweit ihr Wert den Wert der Forderungen nachhaltig um mehr als 20 % übersteigt.

4.2

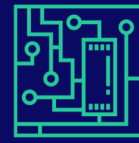
Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum der P.E.P. Elektronik GmbH (Vorbehaltsware). Eine etwaige Be- oder Verarbeitung erfolgt stets für P.E.P. Elektronik GmbH als Hersteller im Sinne des § 950 BGB, ohne P.E.P. Elektronik GmbH zu verpflichten. Bei Verarbeitung oder Verbindung der Vorbehaltsware mit anderen Waren entstehen für P.E.P. Elektronik GmbH grundsätzlich ein Miteigentumsanteil an der neuen Sache, und zwar bei der Verarbeitung im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zum Wert der neuen Sache, bei Verbindung im Verhältnis des Wertes zum Wert der anderen Waren. Sollte der Abnehmer Alleineigentümer werden, räumt er uns bereits jetzt das Miteigentum im Verhältnis der genannten Werte ein und verwahrt die Sache unentgeltlich für uns. Werden die durch Verarbeitung oder Verbindung entstandenen Waren weiterveräußert, so gilt die nachfolgend vereinbarte Vorausabtretung nur in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware.

4.3

Der Käufer ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern, solange er nicht in Verzug ist. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung, usw.) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus dem Kontokorrent) tritt der Käufer bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an uns ab. Wir ermächtigen ihn widerruflich, die an uns abgetretenen Forderungen für seine Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Die Einzugsermächtigung kann nur widerrufen werden, wenn der Käufer seinen Zahlungspflichten gegenüber P.E.P. Elektronik GmbH nicht ordnungsgemäß nachkommt.

4.4

Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware wird der Käufer auf das Eigentum der P.E.P. Elektronik GmbH hinweisen und diese unverzüglich benachrichtigen.



4.5

Gerät der Käufer in Zahlungsverzug oder erfüllt er sonstige wesentliche vertragliche Verpflichtungen schuldhaft nicht, ist P.E.P. Elektronik GmbH berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen oder ggf. Abtretung der Herausgabeansprüche des Käufers gegen Dritte zu verlangen. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung der Vorbehaltsware durch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag vor, soweit nicht das Abzahlungsgesetz Anwendung findet.

Zahlung

5.1

Rechnungen sind je nach Vereinbarung per Vorkasse, per Nachnahme- Bar, Nachnahme, Verrechnungsscheck oder bei Abholung zahlbar, soweit nicht anders vereinbart.

5.2

P.E.P. Elektronik GmbH ist berechtigt, trotz anders lautender Bestimmungen des Käufers, Zahlungen auf dessen ältere Schulden anzurechnen. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so sind wir berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderung anzurechnen. Der Käufer ist hiervon zu unterrichten.

5.3

Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn wir über den Betrag verfügen können. Schecks werden nur erfüllungshalber angenommen und gelten erst nach ihrer Einlösung als Zahlung.

5.4

Gerät der Käufer in Verzug, so ist P.E.P. Elektronik GmbH berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt ab Zinsen in Höhe von 4 % über dem Bundesbankdiskontsatz zu berechnen. Sie sind dann niedriger anzusetzen, wenn der Käufer eine geringere Belastung nachweist.

5.5

Alle Forderungen werden sofort fällig, wenn der Abnehmer mit der Erfüllung einer oder mehrerer Verbindlichkeiten in Verzug gerät, sonstige wesentliche Verpflichtungen aus dem Vertrag schuldhaft nicht einhält oder wenn uns Umstände bekannt werden, die geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Abnehmers zu mindern, insbesondere v. a. Zahlungseinstellung, Abhängigkeit eines Vergleiches oder Konkursverfahrens. In diesen Fällen sind wir berechtigt, noch ausstehende Lieferungen zurückzubehalten oder nur gegen Vorauszahlungen oder Sicherheiten auszuführen.

5.6

Der Käufer ist zur Aufrechnung oder zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt wurden oder unstreitig sind.

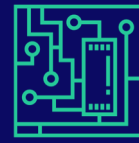
5.7

Bei einer Lieferung an eine vom Kunden angegebene und von der Rechnungsanschrift abweichende Lieferanschrift bleibt der Besteller bei P.E.P. Elektronik GmbH auch bei Lieferung an eine dritte Person gegenüber Schuldner, da die Lieferung in seinem Namen geschieht.

Gewährleistung

6.1

P.E.P. Elektronik GmbH gewährleistet, dass die Vertragsprodukte nicht mit wesentlichen Mängeln, zu denen auch das Fehlen zugesicherter Eigenschaften gehört, behaftet sind. Die Herstellung der Vertragsprodukte erfolgt mit der gebotenen Sorgfalt. Die Parteien sind sich jedoch darüber bewusst, dass es nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, Fehler in Hard- und Software unter allen Anwendungsbedingungen auszuschließen.



6.2

Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind insbesondere Mängel bzw. Schäden, die zurückzuführen sind auf: betriebsbedingte Abnutzung und normalen Verschleiß, unsachgemäßen Gebrauch, Bedienungsfehler und fahrlässiges Verhalten des Kunden, Betrieb mit falscher Stromart oder -spannung sowie Anschluss an ungeeignete Stromquellen, Brand, Blitzschlag, Explosion oder netzbedingte Überspannungen, Feuchtigkeit aller Art, falsche oder fehlerhafte Programm-, Software- und/oder Verarbeitungsdaten sowie jegliche Verbrauchsteile, es sei denn, der Kunde weist nach, dass diese Umstände nicht ursächlich für den gerügten Mangel sind. Die Gewährleistung entfällt ferner, wenn Seriennummer, Typbezeichnung oder ähnliche Kennzeichen entfernt oder unleserlich gemacht wurden. Ohne weitergehende Vereinbarungen leisten wir Gewähr lediglich im Rahmen der von uns durchgeführten Sichtprüfung. Durch Sichtprüfung wird die elektrische Funktion nicht gewährleistet. Gewährleistet wird die einwandfreie Bestückung, Montage und Lötung. Die Zusicherung von Eigenschaften hat schriftlich zu erfolgen.

6.3

Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate und beginnt mit Gefahrenübergang. Diese Frist ist eine Verjährungsfrist und gilt auch für den Ersatz von Mangelfolgeschäden, soweit keine Ansprüche aus unerlaubter Handlung geltend gemacht werden, Gewährleistungsansprüche sind nicht übertragbar.

6.4

Offensichtliche Mängel müssen unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Verzögern, spätestens aber innerhalb von 8 Tagen vom Käufer schriftlich gerügt werden. Für versteckte Fehler gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Bei berechtigten Mängeln haben wir nach unserer Wahl das Recht zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung; erst nach 3-maligem Fehlschlag kann der Käufer Rückgängigmachung des Kaufvertrages oder Minderung des Kaufpreises verlangen.

6.5

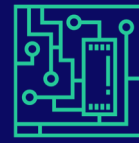
Im Gewährleistungsfall muss das defekte Teil bzw. Gerät und eine genaue Fehlerbeschreibung mit Angabe der Modell- und Seriennummer und einer Kopie der Rechnung, mit dem das Gerät geliefert wurde, an P.E.P. Elektronik GmbH, Qualitätssicherung, 66871 Konken zur Reparatur eingeschickt bzw. bei ihr angeliefert werden. Die Produkte müssen frei eintreffen. Bei "unfrei" eingesandten Produkten kann die Annahme durch P.E.P. Elektronik GmbH verweigert werden. Durch den Austausch von Teilen, Baugruppen oder ganzen Geräten treten keine neuen Gewährleistungsfristen in Kraft. Die Gewährleistung beschränkt sich ausschließlich auf die Reparatur oder den Austausch der beschädigten Lieferungsgegenstände. Der Käufer hat bei Einsendung der zu reparierenden Geräten dafür Sorge zu tragen, dass auf diesen befindlichen Daten, die ihm wesentlich sind, durch Kopien gesichert werden, da diese bei Reparaturingriffen verloren gehen können. P.E.P. Elektronik GmbH übernimmt keine Haftung für verloren gegangene Datenbestände und hieraus resultierende Folgeschäden.

6.6

Im Falle der Nachbesserung übernimmt P.E.P. Elektronik GmbH die Arbeitskosten. Alle sonstigen Kosten der Transportkosten für das Ersatzstück, trägt P.E.P. Elektronik GmbH soweit diese sonstigen Kosten zum Auftragswert nicht außer Verhältnis stehen.

6.7

Ersetzte Teile gehen in das Eigentum von P.E.P. Elektronik GmbH über.



6.8

Ergibt die Überprüfung einer Mängelanzeige, dass ein Gewährleistungsfall nicht vorliegt ist P.E.P. Elektronik GmbH berechtigt, für alle Aufwendungen Ersatz zu verlangen. Kosten der Überprüfung und Reparatur werden zu den jeweils gültigen Servicepreisen der P.E.P. Elektronik GmbH berechnet.

Haftung und weitergehende Gewährleistung

7.1

Soweit sich aus diesen Bestimmungen nichts anderes ergibt, sind weitergehende Ansprüche des Käufers - gleich aus welchen Rechtsgründen ausgeschlossen. P.E.P. Elektronik GmbH haftet deshalb nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, insbesondere haften wir nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Käufers. Der Ausschluss gilt insbesondere auch für Ansprüche wegen Verschuldens bei Vertragsschluss, Verletzung von Nebenpflichten und Produzentenhaftung gem. § 823 BGB.

7.2

Diese Haftungsfreizeichnung gilt nicht, wenn die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. Sie gilt ferner dann nicht, wenn der Kunde wegen des Fehlens einer das Folgeschadenrisiko umfassenden Eigenschaftssicherung Schadenersatzansprüche wegen Nichterfüllung geltend macht.

7.3

Vorstehende Haftungsausschlüsse und Begrenzungen gelten nicht für Ansprüche gemäß Produkthaftungsgesetz oder wegen anfänglichem Unvermögen oder von uns zu vertretender Unmöglichkeit. Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder begrenzt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungshilfen.

Export- und Importgenehmigungen

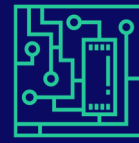
8.1

Von P.E.P. Elektronik GmbH gelieferte Produkte und technisches Know-How sind zur Benutzung und zum Verbleib in dem mit dem Käufer vereinbarten Lieferland bestimmt. Die Wiederausfuhr von Vertragsprodukten – einzeln oder in systemintegrierter Form - ist für den Käufer genehmigungspflichtig und unterliegt grundsätzlich den Außenwirtschaftsvorschriften der Bundesrepublik Deutschland bzw. die anderen mit dem Käufer vereinbarten Lieferlandes. Der Käufer muss sich über diese Vorschriften selbständig nach deutschen Bestimmungen erkundigen. Unabhängig davon, ob der Kunde den endgültigen Bestimmungsort der gelieferten Vertragsprodukte angibt, obliegt es dem Käufer in eigener Verantwortung, die ggf. notwendige Genehmigung der jeweils zuständigen Außenwirtschaftsbehörden einzuholen, bevor er solche Produkte exportiert.

8.2

Jede Weiterlieferung von Vertragsprodukten durch den Käufer an Dritte, mit und ohne Kenntnis der P.E.P. Elektronik GmbH, bedarf gleichzeitig der Übertragung der Exportgenehmigungsbedingungen.

Der Kunde haftet für die ordnungsgemäße Beachtung dieser Bedingungen gegenüber P.E.P. Elektronik GmbH.



EG-Einfuhrumsatzsteuer

9.1

Soweit der Kunde seinen Sitz außerhalb Deutschlands hat, ist er zur Einhaltung bezüglich der Regelung der Einfuhrumsatzsteuer der europäischen Union verpflichtet. Hierzu gehört insbesondere die Bekanntgabe der Umsatzsteueridentifikationsnummer an P.E.P. Elektronik GmbH ohne gesonderte Aufforderung. Der Käufer ist verpflichtet, auf Anfrage die notwendigen Auskünfte hinsichtlich seiner Eigenschaft als Unternehmer, hinsichtlich der Verwendung und des Transports der gelieferten Waren v, a. hinsichtlich der statistischen Meldepflicht an P.E.P. Elektronik GmbH zu erteilen.

9.2

Der Kunde ist verpflichtet, jeglichen Aufwand - insbesondere eine Bearbeitungsgebühr - der bei P.E.P. Elektronik GmbH aus mangelhaften bzw. fehlerhaften Angaben des Käufers zur Einfuhrumsatzsteuer entsteht, zu ersetzen.

9.3

Jegliche Haftung von P.E.P. Elektronik GmbH aus den Folgen der Angaben des Käufers zur Einfuhrumsatzsteuer bzw. den relevanten Daten hierzu ist ausgeschlossen, soweit von seitens der P.E.P. Elektronik GmbH nicht Vorsatz bzw. grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

Anwendbares Recht

10.1

Der Kunde ist berechtigt, seine Ansprüche aus dem Vertrag abzutreten.

10.2

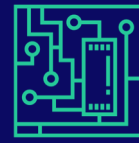
Für die Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtbeziehungen zwischen P.E.P. Elektronik GmbH und dem Käufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Soweit der Käufer Vollkaufmann im Sinne des HGB oder juristische Person des öffentlichen Rechts ist, ist Konken ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten. Weiterhin ist Konken Erfüllungsort sowie Übergabeort im Sinne der Verpackungsordnung.

10.3

Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder Regelungslücken enthalten, so verpflichten sich die Vertragsparteien, in Verhandlungen mit dem Ziel einzutreten, die unwirksame oder unvollständige Bestimmung zu ersetzen oder zu ergänzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der gewollten Regelung weitestgehend entspricht. Die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen bleibt davon unberührt.

10.4

Die Auftragsabwicklung erfolgt innerhalb der P.E.P. Elektronik GmbH mit Hilfe automatischer Datenverarbeitung. Der Kunde erteilt hiermit seine ausdrückliche Zustimmung zur Verarbeitung der P.E.P. Elektronik GmbH im Rahmen vertraglicher Beziehungen bekanntgewordenen und zur Auftragsabwicklung notwendigen Daten. Der Kunde ist auch damit einverstanden, dass P.E.P. Elektronik GmbH die aus der Geschäftsbeziehung mit ihm enthaltenen Daten im Sinne des Datenschutzgesetzes für geschäftliche Zwecke von P.E.P. Elektronik GmbH verwendet.



Ergänzungsklausel "Entsorgung von Altgeräten":

Der Kunde übernimmt die Pflicht, die gelieferte Ware nach Nutzungsbeendigung auf eigene Kosten nach den gesetzlichen Vorschriften ordnungsgemäß zu entsorgen. Der Kunde stellt den Lieferanten von den Verpflichtungen nach § 10 Abs. 2 ElektroG (Rücknahmepflicht der Hersteller) und damit in Zusammenhang stehenden Ansprüchen Dritter frei.

Der Lieferant kann, nach eigenem freiem Ermessen, auf Kosten des Kunden die gelieferte Ware nach Nutzungsbeendigung zurücknehmen und wird diese, in diesem Fall, nach den gesetzlichen Vorschriften ordnungsgemäß entsorgen. Ausgeschlachtete Altgeräte werden in keinem Fall durch den Lieferanten zurückgenommen.

Der Kunde hat gewerbliche Dritte, an welche er die gelieferte Ware weitergibt, vertraglich dazu zu verpflichten, diese nach Nutzungsbeendigung auf deren Kosten nach den gesetzlichen Vorschriften ordnungsgemäß zu entsorgen und für den Fall der erneuten Weitergabe eine entsprechende Weiterverpflichtung aufzuerlegen.

Unterlässt es der Kunde, Dritte, an welche er die gelieferte Ware weitergibt, vertraglich zur Übernahme der Entsorgungspflicht und zur Weiterverpflichtung zu verpflichten, so ist der Kunde verpflichtet, die gelieferte Ware nach Nutzungsbeendigung auf seine Kosten zurückzunehmen und nach den gesetzlichen Vorschriften ordnungsgemäß zu entsorgen.

Der Anspruch des Herstellers auf Übernahme/Freistellung durch den Kunden verjährt nicht vor Ablauf von zwei Jahren nach der endgültigen Beendigung der Nutzung des Produktes.

Die zweijährige Frist der Ablaufhemmung beginnt frühestens mit Zugang einer schriftlichen Mitteilung des Kunden beim Hersteller über die Nutzungsbeendigung

Bzgl. einer möglichen Rücksendung von Altgeräten gelten die vorgenannten Bestimmungen über Rücklieferungen.

Stand Januar 2026